

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

§1 Geltungsbereich

1. Die Novus Induktivitäten GmbH (nachfolgend „Lieferant“) führt sämtliche Aufträge ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen aus. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant über die von Ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) schließt. Diese gelten ebenfalls für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Diese Bedingungen gelten immer. Auch dann, wenn eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bestehen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann berücksichtigt, wenn der Lieferant derer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Im Hinblick auf die technischen Daten wie z.B. die Frequenz oder die Spannung gelten grundsätzlich die Angaben in der Auftragsbestätigung.
2. Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als Vertragsangebot. Der Lieferant ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang berechtigt, die Bestellung anzunehmen. Bis dahin ist die Bestellung des Auftraggebers unwiderruflich. Die Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten.
3. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber ist allein maßgeblich der schriftlich geschlossene Vertrag. Dieser beinhaltet alle Abreden zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber. Mündliche Zusagen des Lieferanten die vor Abschluss getätigt wurden, sind rechtlich unverbindlich.
4. Der Lieferant behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von Ihm abgegebenen Kostenvoranschlägen und Angeboten sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Datenblätter, Werkzeugen und Berechnungen vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände nicht ohne ausführliche Zustimmung des Lieferanten weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen des Lieferanten sind die Gegenstände vollständig an diesen zurück zu geben. Gefertigte Kopien sind vom Auftraggeber zu vernichten, sofern Sie für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
5. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§3 Lieferungen

1. Bezüglich der Frist für Lieferungen und Leistungen sind die schriftlich übereinstimmenden Erklärungen maßgebend. Hinsichtlich der Einhaltung der Frist besteht die Notwendigkeit, dass alle erforderlichen Unterlagen des Auftraggebers rechtzeitig vorliegen. Darunter fallen sämtliche Unterlagen wie z.B. Genehmigungen und Freigaben. Darüber hinaus die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und

sonstige Verpflichtungen. Sollten die Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt sein, wird die Frist entsprechend verlängert.

2. Die Frist ist eingehalten, wenn die Leistung oder die bestellten Produkte innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand bereitstehen oder abgeholt werden können. Sollte sich die Lieferung verzögern und der Auftraggeber dieses zu verantworten hat, gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

3. Falls die Frist für Leistungen und Lieferungen aufgrund von Krieg, höherer Gewalt, Streik, Pandemie oder den Eintritt unvorhersehbarer Geschehnisse nach Abschluss des Vertrags nicht eingehalten werden kann, ist die Frist entsprechend zu verlängern. Zu den unvorhersehbaren Geschehnissen gehören insbesondere die pünktliche Vorbelieferung des Lieferanten durch die entsprechenden Zulieferer, wenn der Lieferant ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

4. Falls der Auftraggeber durch eine verzögerte Lieferung einen Schaden erfährt, der dem Lieferanten zu zuordnen ist, besteht die Möglichkeit unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt pro volle Woche 0,25 %, im Ganzen aber höchstens 2,5 % vom Betrag ausschließlich desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß Incoterms 2010 ab Werk. Auf Verlangen des Auftraggebers kann die bestellte Ware an einen anderen Bestimmungsort auf Kosten des Auftraggebers versendet werden. Darüber hinaus ist der Lieferant dazu berechtigt, die Versendung selbst zu organisieren, so lange nichts anderes vereinbart wurde. Dazu gehört die Auswahl eines Transportunternehmens, den Versandweg und die Verpackung durch den Lieferanten.

6. Der Lieferant ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen, wenn dem Auftraggeber dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Darüber hinaus behält sich der Lieferant Minder- oder Mehrlieferungen von bis zu 5 % der bestellten Menge vor.

4§ Zahlungen und Preise

1. Grundsätzlich sind alle Preise Nettopreise ab Werk Motten. Die Mehrwertsteuer, Porto, Fracht, Verpackung und Versicherung werden zusätzlich berechnet. Das Zahlungsziel beträgt maximal 30 Tage nach Rechnungsstellung. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn über den Rechnungsbetrag verfügt werden kann. Sollten Zahlungen nicht rechtzeitig beim Lieferanten erfolgen, kann dieser den fälligen Kaufpreis mit bis zu max. 5 % über den tagaktuellen Basiszinssatz der EZB verzinsen. Es besteht keine Notwendigkeit des Lieferanten, den Auftraggeber darüber separat vorab zu informieren.

2. Sollte der Auftraggeber mit seinen Zahlungen mehr als 14 Tage laut Zahlungsziel im Verzug sein, kann der Lieferant alle restlichen offenen Rechnungen umgehend einfordern. Weiterhin kann der Lieferant bei Zahlungsverzug des Auftraggebers auf Vorkasse umstellen.

3. Wenn der Anspruch des Lieferanten auf Kaufpreiszahlung durch den Auftraggeber gefährdet ist, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften die Leistung verweigern bzw. kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten. Dieses kann zum Beispiel im Falle einer Insolvenzanmeldung des Auftraggebers durchgesetzt werden.

5§ Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Lieferanten gegen den Auftraggeber einschließlich aller Nebenforderungen und Kosten das Eigentum des Lieferanten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht dazu berechtigt, die Ware zu verpfänden. Ebenfalls darf der Auftraggeber keine Sicherungsübereignung durchführen.
2. Wenn der Auftraggeber sich nicht vertragskonform verhält bzw. im Zahlungsverzug ist, kann der Lieferant nach Mahnung den Auftraggeber zur Herausgabe der Ware verpflichten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferanten liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur bei entsprechender ausdrücklicher schriftlicher Erklärung des Lieferanten vor.
3. Der Lieferant ist unverzüglich schriftlich vom Auftraggeber zu informieren, sobald Beschädigungen, Abhandenkommen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter vorliegen.
4. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags werden dabei bereits an den Lieferanten abgetreten, die der Auftraggeber durch die Weiterveräußerung an einen Dritten erhält. Sollte der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommen, behält sich der Lieferant die Option vor, den fälligen Rechnungsbetrag bei Dritten selbst einzufordern bzw. einzuziehen.
5. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Ebenso gegenübertsonstige Schäden. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, dieses gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen. Wenn der Auftraggeber diesem nicht nachkommt, kann der Lieferant auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen Versicherungen abschließen.

6§ Haftung und Mängel

1. Die Mängelansprüche bzw. die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser den gesetzlichen Rüge- und Untersuchungspflichten (§§377,381 HGB) nachgekommen ist. Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel (Mengenabweichung, Transportschaden, Verpackungsschaden, wesentlich Beschädigungsmerkmale an den Bauteilen) spätestens nach 4 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Sollte der Auftraggeber nicht innerhalb der genannten Frist anzeigen, ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs bei den genannten Mängeln ausgeschlossen.
2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet infolge eines zum Zeitpunkt dem Gefahrenübergang vorliegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials, oder mangelhafter Ausführung mangelhaft sind.
3. Für einen notwendige Nacherfüllung ist der Lieferant berechtigt, diese vom offenen Kaufpreis abhängig zu machen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, einen Teil des Kaufpreises bis zur vollständigen Nacherfüllung zurück zu halten.
4. Wenn eine Rücksendung der Produkte erforderlich ist, können auf Verlangen des Lieferanten die Produkte frachtfrei zurückgeschickt werden. Sollte die Mängelrüge gerechtfertigt sein, übernimmt der Lieferant die Kosten für den Transport des günstigsten Versandweges.

5. Dem Lieferanten wird vom Auftraggeber die benötigte Zeit für die Mängelbeseitigung eingeräumt. Sollte der Auftraggeber dem Lieferanten die Zeit für die Mängelbeseitigung einräumen, ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit.

6. Sollte der Mangel bei den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auf nicht natürliche Abnutzung zurückzuführen sein, ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Dazu gehört nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel (chemisch, elektrisch) durch den Auftraggeber. Weiterhin ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit, wenn der Auftraggeber oder Dritte durch fehlerhafte Handhabung (z.B. bei Instandsetzungsarbeiten) die Ware beschädigen.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

§7 Schutzrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Im Folgenden: Schutzrechte)

2. Wenn ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten durch einen Liefergegenstand verletzt wird, ist der Lieferant gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung verpflichtet. Die Verpflichtung auf Nacherfüllung besteht nur dann, wenn der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert. Weiterhin nur dann, wenn eine Verletzung nicht anerkannt und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

3. Sollte der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten haben, ist ein Anspruch des Auftraggebers gegenüber dem Lieferanten ausgeschlossen. Weiterhin sind jegliche Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung aufgrund spezieller Vorgaben des Auftraggebers zustande gekommen ist, oder der Auftraggeber die Ware eigenmächtig verändert hat.

§8 Verjährung

Abweichend von §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung.

9§ Schadensersatzansprüche

1. Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Lieferer haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung des Lieferers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle Streitigkeiten gilt Hünfeld. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Fulda.

Für diese Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Novus Induktivitäten GmbH
Industriestraße 8
36088 Hünfeld

Stand 2024